

1. Die SCHULER KONSTRUKTIONEN GmbH & Co. KG (nachfolgend SCHULER GmbH & Co. KG) ist der Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gemäß den Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auch im Verhältnis zum Entleiher.
2. Der Auftrag kann von dem Entleiher innerhalb des ersten Arbeitstages kostenfrei gekündigt werden. Weiterhin kann der Auftrag von der SCHULER GmbH & Co. KG und dem Entleiher innerhalb der ersten Auftragswoche zum Ende des darauffolgenden Tages gekündigt werden. Anschließend beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragspartner eine Woche zum Ende der darauf folgenden Woche. Die Leiharbeitnehmer von SCHULER GmbH & Co. KG sind zur Entgegennahme von Auftragskündigungen nicht berechtigt.
3. Der Entleiher trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der in seinem Betrieb geltenden Unfallverhütungs-, Arbeits- und Sicherheitsvorschriften hinsichtlich der ihm überlassenen Leiharbeitnehmer. Bei einem Verstoß gegen derartige Vorschriften haftet der Entleiher gegenüber der SCHULER GmbH & Co. KG für alle daraus entstehenden Schäden.
4. Bei Arbeitsunfällen des Leiharbeitnehmers ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich gem. § 1553, Abs. 4 RVO eine Unfallmeldung zu erstellen und der SCHULER GmbH & Co. KG diese zur Weiterleitung an deren Versicherungsträger zu übersenden; eine Durchschrift dieser Meldung hat der Entleiher seiner Berufsgenossenschaft zuzuleiten.
5. Die SCHULER GmbH & Co. KG steht nur für die ordnungsgemäße Auswahl des Leiharbeitnehmers für die vorgesehene Tätigkeit ein. Grundlage dafür ist die vom Entleiher beschriebene Tätigkeit. Dem Entleiher obliegt gegenüber dem Leiharbeitnehmer die Erteilung der Arbeitsanweisungen und die Kontrolle der Arbeitsausführung. Die SCHULER GmbH & Co. KG haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers und nicht für Schäden, die dieser am Arbeitsgerät oder direkt oder indirekt durch die von ihm erbrachte Arbeit verursacht. Die SCHULER GmbH & Co. KG haftet auch nicht für irgendwelche Schäden, die durch den Leiharbeitnehmer lediglich bei Gelegenheit seiner Tätigkeit verursacht werden. Die Haftung der SCHULER GmbH & Co. KG ist gänzlich ausgeschlossen, wenn dem Leiharbeitnehmer die Obhut für Geld, Wertpapiere oder sonstige Wertsachen übertragen wird.
6. Die Leiharbeitnehmer haben sich der SCHULER GmbH & Co. KG vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet.
7. Der Entleiher hat den Leiharbeitnehmer in den ersten acht Stunden nach Arbeitsaufnahme auf seine Eignung zu überprüfen. Bei berechtigten Beanstandungen hat er nach Rücksprache mit der zuständigen Zweigstelle der SCHULER GmbH & Co. KG das Recht, den Austausch des Leiharbeitnehmers zu verlangen.
8. Bei Ausfall des Leiharbeitnehmers aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit, Hochzeit usw.) ist die SCHULER GmbH & Co. KG nicht zur Gestellung einer Ersatzkraft verpflichtet. Schadensersatzleistungen sind ausgeschlossen.
9. Die vereinbarten Stundensätze basieren auf dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen und Vergütungen. Sollten sich diese verändern, behält sich SCHULER GmbH & Co. KG eine entsprechende Angleichung der Stundensätze vor.
10. In den vereinbarten Verrechnungssätzen sind Kosten für die Gestellung von Werkzeugen, Materialien und sonstigen Ausrüstungsgegenständen mangels ausdrücklicher und schriftlicher anderweitiger Vereinbarung nicht enthalten. Diese hat der Entleiher kostenlos zur Verfügung zu stellen.
11. Stellt der Entleiher einen Bewerber nach Übermittlung der Unterlagen eines Kandidaten durch SCHULER GmbH & Co. KG ein, oder übernimmt der Kunde den Mitarbeiter direkt aus dem Überlassungsvertrag sowie bis zu 12 Monaten nach dessen Beendigung, so gilt dies als Vermittlung. Für diese Vermittlung gilt ein Vermittlungshonorar von drei Monatsgehältern als vereinbart. Das Vermittlungshonorar reduziert sich für jeden vollen Monat der letzten Überlassung jeweils um ein Zwölftel.
12. Der Entleiher ist verpflichtet, monatlich diejenigen Stunden durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm der Leiharbeitnehmer zur Verfügung stand. Kann der Leiharbeitnehmer den Nachweis keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorlegen, so ist der Leiharbeitnehmer stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Ist der Entleiher mit den vom Leiharbeitnehmer bescheinigten Stunden nicht einverstanden, so gilt ein Einspruch nur dann, wenn er innerhalb von acht Tagen schriftlich erfolgt und nachweisbar begründet ist.
13. Die Rechnungen der SCHULER GmbH & Co. KG werden monatlich aufgrund der bestätigten Leistungsnachweise erstellt und sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
14. Der Leiharbeitnehmer ist zum Inkasso nicht berechtigt. Der Entleiher darf dem Leiharbeitnehmer insbesondere auch keine Lohn- oder sonstige Vergütungsvorschüsse gewähren. Zahlungen an den Leiharbeitnehmer werden von der SCHULER GmbH & Co. KG nicht anerkannt und können keinesfalls verrechnet werden.
15. Soweit der Entleiher gegen die ihm nach dem Vertrag oder nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen verstößt, für die Gestellung von Sicherheitsausrüstung sowie für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften nicht sorgt, fällige Rechnungen nicht bezahlt oder ähnliches, ist er der SCHULER GmbH & Co. KG zum Schadensersatz verpflichtet. Das Recht der SCHULER GmbH & Co. KG, in diesen Fällen den Vertrag fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
16. Soweit nicht im Einzelfall durch Unterschrift seitens der SCHULER GmbH & Co. KG etwas anderes schriftlich bestätigt ist, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SCHULER GmbH & Co. KG. Hiervon abweichende Bedingungen des Kunden gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.
17. Sollte eine Bestimmung des Vertrages und der Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem zum Ausdruck gekommenem Vertragswillen am nächsten kommt.
18. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Ravensburg, dies gilt ausdrücklich auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren.